

Anerkennung der Mehrkosten bei glutenfreier Ernährung und Hartz IV

Den Hinweis eines Mitgliedes aufnehmend möchten wir Ihnen noch einmal eine kurze Zusammenfassung der aktuellen rechtlichen Situation zur Anerkennung von Mehrkosten bei glutenfreier Ernährung und Hartz IV geben. Die hierzu in DZG Aktuell 1/2009 (S. 26) und DZG Aktuell 2/2009 (S. 8) sowie im Internet getätigten Aussagen sind zu berichtigen, bzw. haben sich zwischenzeitlich aufgrund einer gesetzlichen Erhöhung des Eckregelsatzes zum 01.07.2009 geändert.

Der in den o. g. Publikationen genannte Betrag für die Anerkennung der Mehrkosten bei glutenfreier Ernährung in Höhe von 77,00 € stellt eine Fortführung des Wertes von 1997 (= 66,47 €) + 16 % Preissteigerung in den nachfolgenden Jahren bis 2008 dar (vgl. S. 20 der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2008). Der Verein hat jedoch in seinen Empfehlungen letztlich den Wert von 77,00 € zu unserem Bedauern nicht übernommen, sondern hat nunmehr neu auf einen Pauschalwert in Bezug zum Eckregelsatz abgestellt. Durch diese „Pauschalisierung“ wurde der ermittelte Wert von 77,00 € nachträglich im *„Interesse einer möglichst einfachen administrativen Handhabung und Dynamisierung der Krankenkostzulagen“* auf ca. 70,00 € (Stand vor dem 01.07.2009; 72,00 € nach dem 01.07.2009) reduziert.

Dies steht jedoch aus unserer Sicht nicht mit der derzeitigen Rechtsprechung der Landessozialgerichte im Einklang (vgl. hierzu DZG Aktuell 4/2008 S. 19). Die im Artikel zitierten Sozialgerichte haben in ihren Entscheidungen hervorgehoben, dass bei Pauschalzulagen über einen längeren Zeitraum hinweg auch die allgemeine Preissteigerung Berücksichtigung finden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zulagen nicht turnusgemäß per Gesetz erhöht werden (so z. B. die Krankenkostzulage wegen Zöliakie). Angesichts dessen, dass der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. in seinen Empfehlungen selbst einen Wert von 77,00 € alleine aufgrund der Preissteigerung ermittelt hat, empfehlen wir Ihnen auch weiterhin im Hinblick auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte, den Betrag von 77,00 € zu beantragen. Wir werden auch weiterhin beobachten, ob die Sozialgerichtsbarkeit ihre Rechtsprechung aufgrund der getroffenen Verknüpfung zwischen Krankenkostzulage und Eckregelsatz abändern wird.

Dan Kühnau